

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 24. Mai 2005 gegen die Bescheide des Finanzamtes Lilienfeld St. Pölten vom 10. Mai 2005 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für die Jahre 2000 - 2004 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) ist von Beruf diplomierte Kinderkrankenschwester; aus ihrer Tätigkeit in einem Krankenhaus in Niederösterreich stammen ihre Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Die Bw. ist seit 24. März 1987 geschieden und hat in den Jahren 2000 – 2004 keine Familienbeihilfe für Kinder bezogen (siehe "Angaben zur Person" in den Erklärungen/Arbeitnehmerveranlagungen für die Jahre 2000 – 2004).

Für die Jahre 2000 - 2004 hat die Bw. € 900,00 p.a. für Familienheimfahrten als Werbungskosten geltend gemacht. Als Ausgangsort der Fahrten hat die Bw. ihren Wohnsitz am Arbeitsort angegeben; als Zielort eine – lt. Bw. - mehr als 120 km vom Wohnsitz am Arbeitsort entfernte Ortschaft in der ehemaligen CSFR.

Den o.a. Erklärungen/Arbeitnehmerveranlagungen hat die Bw. einen Antrag auf Ausländerheimfahrten, eine Meldebestätigung, eine Ablichtung ihres Reisepasses und eine Ablichtung ihrer Zulassungsberechtigung beigelegt.

Nach den Angaben der Bw. im Antrag auf Ausländerheimfahrten ist die Bw. am 4. Jänner 1991 aus der ehemaligen CSFR (jetzt Slowakei) nach Österreich gezogen und hat ab 4. Jänner 1991 einen Wohnsitz in Österreich. Ihre Familie komme nicht nach Österreich, weil der Sohn in der Slowakei studiert und arbeitet. Der Sohn der Bw. habe keinen Einreiseantrag

gestellt. Die Frage "Welcher Art von Wohnsitz hat Ihre Gattin?" hat die Bw. mit "Eigentumswohnung" beantwortet.

Am 10. Mai 2005 hat das Finanzamt Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2000 - 2004 erlassen; die Anträge € 900,00 p.a. für Familienheimfahrten als Werbungskosten anzuerkennen, hat das Finanzamt mit folgender Begründung abgewiesen:

*"Bei einem allein stehenden Arbeitnehmer können Aufwendungen für Heimfahrten nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn dieser in seinem Heimatort eine eigene Wohnung (ein eigenes Haus) besitzt. Die Kosten für Fahrten zum Wohnsitz der Eltern stellen keine Werbungskosten dar."*

Am 24. Mai 2005 hat die Bw. die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2000 - 2004 angefochten. Nach der Anfechtungserklärung seien Ausgaben für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten nicht als erhöhte Sonderausgaben berücksichtigt worden. Beantragt wird die Berücksichtigung von Familienheimfahrten für die Jahre 2000 - 2004.

Als Berufsbegründung hat die Bw. angeführt, dass sie geschieden sei, dessen ungeachtet aber eine Familie und einen Sohn habe. Deshalb habe sie auch als Alleinstehende Anspruch darauf, einmal im Monat nach Hause zu fahren. Andere ausländische Kolleginnen sollen genau so lang wie die Bw. in Österreich gewesen sein und sollen die Kosten problemlos bekommen haben.

Die Bw. verweist auf "Das Steuerbuch 2005", S. 35, und die AKNÖ-Checkliste, S. 23.

Bw.: *"Wenn sie auf Grund ihrer Arbeitsstelle getrennt von ihrer Familie leben und für Heimfahrten eine Distanz von mindestens 120 km zurück legen müssen, können sie die Miet- und Betriebskosten am Dienstort sowie die Kosten für die Heimfahrt (bei Alleinstehenden 1 x monatlich) bis maximal € 2.100,00 abschreiben."*

Am 31. Mai 2005 hat das Finanzamt eine, die Berufung abweisende, Berufsvorentscheidung erlassen und hat im Begründungsteil ausgeführt:

*"Liegt der Familienwohnsitz des Steuerpflichtigen außerhalb der üblichen Entfernung vom Beschäftigungsstandort, so können Familienheimfahrten vom Wohnsitz am Arbeitsort zum Familienwohnsitz unter bestimmten Voraussetzungen Werbungskosten sein, nämlich dann, wenn die Beibehaltung des Wohnsitzes außerhalb der üblichen Entfernung vom Arbeitsort aus beruflichen Gründen erfolgt. Der Besuch eines bereits volljährigen Kindes begründet keinen Anspruch auf Familienheimfahrten. Weiters haben sie einen Wohnsitz in Österreich (lt. beigelegter Meldebestätigung sind sie seit 1991 in Österreich wohnhaft), sie sind laufend in Österreich beschäftigt. Die Annahme, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich liegt, ist daher gerechtfertigt, die Familienheimfahrten sind daher der privaten Lebensführung zuzuordnen."*

Am 30. Juni 2005 hat die Bw. Einspruch gegen diese Berufungsvorentscheidung erhoben und hat eine persönliche Vorsprache im Finanzamt zur Klärung der Probleme angekündigt.

Am 19. Juli 2005 hat die Bw. mitgeteilt, dass eine persönliche Vorsprache nicht mehr erfolgen werde. Das Finanzamt hat der Bw. mitgeteilt, dass der Akt dem Unabhängigen Finanzsenat vorgelegt werde (Aktenvermerk, 19. Juli 2005).

Der Unabhängige Finanzsenat hat die Entfernungsangaben der Bw. überprüft; lt. Internet-Routenplaner liegen mehr als 120 km zwischen dem Arbeitsort der Bw. in Niederösterreich und dem Ort in der Slowakei, den die Bw. als Ziel ihrer Familienheimfahrten angegeben hat (vgl. Website, viaMichelin).

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Nach der Anfechtungserklärung in der Berufung ist iVm den Erklärungen zu den Arbeitnehmerveranlagungen für die Jahre 2000 - 2004 strittig, ob Ausgaben iHv. € 900,00 p.a. Ausgaben für Familienheimfahrten und/oder doppelte Haushaltsführungskosten sind und als solche entweder als Werbungskosten aus nicht selbständiger Arbeit oder als Sonderausgaben anzuerkennen sind.

Im Berufungsfall ist von folgender Sachlage auszugehen:

Die Bw. ist geschieden; sie hat einen Sohn, der in der Slowakei studiert und arbeitet.

Die Bw. ist am 4. Jänner 1991 aus der Slowakei (damals: CSFR) nach Österreich gezogen; sie hat einen Wohnsitz in Österreich. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit stammen aus der Tätigkeit der Bw. als diplomierte Kinderkrankenschwester in einem Krankenhaus in Niederösterreich.

Der Antrag, die Ausgaben für doppelte Haushaltsführung und/oder Familienheimfahrten als Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit oder als Sonderausgaben anzuerkennen, wird für eine Strecke gestellt, die am österreichischen Wohnsitz (= österreichischen Arbeitsort) beginnt und in einem Ort in der Slowakei endet.

Ihr Berufungsbegehren begründet die Bw. im Wesentlichen damit, dass sie berufsbedingt von ihrer Familie getrennt leben müsse, die mehr als 120 km entfernt wohne.

**1. Ausgaben für Familienheimfahrten/Ausgaben für doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit:**

Nach geltender Rechtslage sind Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen aus der nichtselbständigen Arbeit (§ 16 Abs. 1 EStG 1988).

Die Ausgaben für Fahrten vom Wohnsitz am Arbeitsplatz zur Familie (die sog. "*Familienheimfahrten*") sind Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 16 Abs. 1 EStG 1988, wenn eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vorliegt.

Eine doppelte Haushaltsführung ist beruflich veranlasst, wenn 1.) ein Arbeitnehmer am Arbeitsort wohnen muss, 2.) eine tägliche Rückkehr an den Wohnsitz der Familie wegen der Entfernung unzumutbar ist und 3.) ein Umzug der Familie des Arbeitnehmers an diesen Arbeitsort nicht möglich ist.

"*Doppelte Haushaltsführung*" bedeutet: es müssen zwei, örtlich voneinander getrennte, Haushalte geführt werden.

"*Zwei örtlich voneinander getrennte, Haushalte*" bedeutet: es müssen zwei, örtlich voneinander getrennte, Wohnsitze vorhanden sein.

Ein Wohnsitz muss der Wohnsitz am Arbeitsort sein oder ein im Nahebereich des Arbeitsortes gelegener Wohnsitz sein.

Nach den, von der Bw. bekannt gegebenen, von den Meldebehörden bestätigten, Meldedaten hat die Bw. einen Wohnsitz am Arbeitsort.

Entscheidungsgrundlage in diesem Berufungsverfahren ist: Die Bw. hat einen Wohnsitz am Arbeitsort.

Der als Zielort der Familienheimfahrten angegebene Wohnsitz muss ein "*Familienwohnsitz*" sein.

Als "*Familienwohnsitz*" im Sinne des Einkommensteuerrechtes gilt jener Ort, an dem ein verheirateter Steuerpflichtiger mit seinem Ehegatten oder ein lediger Steuerpflichtiger mit seinem in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Partner (auch ohne Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 EStG 1988) einen gemeinsamen Haushalt unterhält, der den Mittelpunkt der Lebensinteressen dieser Person bildet.

Über die Familienverhältnisse der Bw. ist aus ihren eigenen Angaben (Erklärungen/Arbeitnehmerveranlagungen, Berufungsvorbringen) iVm den vorgelegten Dokumenten festzustellen:

Zur "*Familie*" der Bw. gehören ein Ex-Ehegatte und ein Sohn.

a) Gemeinsamer Haushalt/Ehegatte oder Lebensgefährte:

Die Bw. ist geschieden: Nach geltendem Ehe- bzw. Scheidungsrecht wird der gemeinsame Haushalt eines Ehepaars mit der Scheidung aufgelöst. Die Bw. hat sich 1987 scheiden lassen; damals ist der gemeinsame Wohnsitz aufgelöst worden. Die Bw. hat daher in der Slowakei keinen gemeinsamen Haushalt mit einem Ehepartner.

Das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft in der Slowakei ist von der Bw. nicht behauptet worden; den Angaben der Bw. folgend gibt es in der Slowakei auch keinen gemeinsamen Haushalt der Bw. mit einem Lebensgefährten.

b) Gemeinsamer Haushalt/Sohn:

Der Sohn der Bw. studiert und arbeitet in der Slowakei; er beabsichtigt nicht, nach Österreich auszuwandern: Offenbar kann dieser Sohn über seinen Aufenthaltsort selbst bestimmen; so dass davon auszugehen ist, dass der Sohn volljährig ist.

Volljährige Kinder haben keinen, vom Wohnsitz ihrer Eltern abgeleiteten, Wohnsitz sondern einen eigenen Wohnsitz.

Ein eigener Wohnsitz des Sohnes bedeutet: Der Sohn der Bw. hat in der Slowakei keinen gemeinsamen Haushalt mit seiner Mutter.

Entscheidungsgrundlage in diesem Berufungsverfahren ist: Die Bw. hat in der Slowakei keinen gemeinsamen Haushalt mit einem Ehegatten, keinen gemeinsamen Haushalt mit einem Lebensgefährten und keinen gemeinsamen Haushalt mit einem minderjährigen Kind.

Ein gemeinsamer Haushalt mit einem Familienmitglied (Ehegatte, Lebensgefährte, minderjähriges Kind) ist die Voraussetzung dafür, dass ein Wohnsitz ein Familienwohnsitz ist.

Entscheidungsgrundlage in diesem Berufungsverfahren ist: Die Bw. hat keinen Familienwohnsitz in der Slowakei.

Ist ein Wohnsitz kein Familienwohnsitz, sind die Fahrten zu diesem Wohnsitz keine "*Familienheimfahrten*".

Da die Fahrten vom Wohnsitz am Arbeitsort in die Slowakei und zurück zum Wohnsitz am Arbeitsort keine Familienheimfahrten sind, sind die Ausgaben für diese Fahrten keine als Werbungskosten abziehbare Ausgaben.

Ist ein Wohnsitz kein Familienwohnsitz, sind die Fahrten zu diesem Wohnsitz auch dann keine "*Familienheimfahrten*" und die Ausgaben für diese Fahrten keine als Werbungskosten abziehbare Ausgaben, wenn die bei diesen Fahrten zurück gelegten Kilometer 120 km überschreiten.

Das Berufungsbegehren – € 900,00 p.a. als Werbungskosten von den Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit abzuziehen – ist abzuweisen.

**2. Ausgaben für Familienheimfahrten/Ausgaben für doppelte Haushaltsführung als Sonderausgaben:**

Die als Sonderausgaben abziehbaren Ausgaben werden in § 18 Abs. 1 EStG 1988, § 18 Abs. 6 und Abs. 7 EStG 1988 aufgezählt.

§ 18 EStG Abs. 1 EStG 1988 in der in den Jahren 2000 – 2004 gültigen Fassung lautet:

*Folgende Ausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind:*

1. Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen...
2. Beiträge und Versicherungsprämien ...
3. Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder zur Wohnraumsanierung...
4. Ausgaben natürlicher Personen für die Anschaffung von Genussscheinen im Sinne des § 6 des Beteiligungs fondsgesetzes und für die Erstanschaffung junger Aktien (Abs. 3 Z 4 lit. a) von Aktiengesellschaften im Sinne des Abs. 3 Z 4 lit. b, die den Ausgabebetrag (Nennbetrag und ein Aufgeld) betreffen...
5. Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, höchstens jedoch 100 Euro jährlich.
6. Steuerberatungskosten, die an berufsrechtlich befugte Personen geleistet werden...
7. Ausgaben zur Leistung von Zuwendungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 und 6, soweit diese nicht aus dem Betriebsvermögen erfolgen.

§ 18 Abs. 6 EStG 1988 und § 18 Abs. 7 EStG 1988 regelt die als Sonderausgaben abziehbaren Verlustabzüge und Anlaufverluste.

Aus dem o.a. Gesetzestext ist festzustellen: Die Ausgaben für Familienheimfahrten und die Ausgaben für doppelte Haushaltsführung werden darin nicht genannt.

"Sonderausgaben" sind ausschließlich die in § 18 Abs. 1 EStG 1988, § 18 Abs. 6 EStG 1988 und § 18 Abs. 7 EStG 1988 aufgezählten Ausgaben.

Das Berufungsbegehren, € 900,00 p.a. als Sonderausgaben anzuerkennen, ist abzuweisen.

Wien, am 7. November 2005